

Protokoll vom
2. Juli 2025, 20.00 – 20.35 Uhr

G E M E I N D E
s c h w y z

www.gemeindeschwyz.ch

Vorsitz	Gemeindepräsident Peppino Beffa
Protokollführer	Gemeindeschreiber Michael Schär
Stimmzähler	Cécile Kündig Daniel Gallo Daniela Grawehr Verena Renggli

Gemeindepräsident **Peppino Beffa** begrüsst die rund 35 Anwesenden im Namen des Gemeinderats Schwyz im MythenForum. Er bedankt sich für die Teilnahme an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung und für das Interesse an den Entscheiden, die auf kommunaler Ebene anstehen.

Bevor der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung offiziell eröffnet, bittet er alle Anwesenden sich von den Sitzen zu erheben und traditionsgemäss in einem stillen Moment den Verstorbenen seit der letzten Gemeindeversammlung zu gedenken.

Unter Hinweis auf die einschlägigen Strafbestimmungen fordert der Gemeindepräsident die nicht stimmberechtigten Personen auf, die Versammlung vom Balkon aus zu verfolgen. Nicht stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, nicht im Besitz des Schweizer Bürgerrechts ist oder seinen gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schwyz hat. Eine Ausnahme gibt es – der Abteilungsleiter Hochbau der Gemeinde Schwyz, der aus fachlichen Gründen vorne sitzt, jedoch nicht abstimmen darf.

Als Stimmzähler werden aufgerufen und als gewählt erklärt:

- Cécile Kündig
- Daniel Gallo
- Daniela Grawehr
- Verena Renggli

Sie haben vorne im Saal Platz genommen. Die Stimmzähler bilden zusammen mit dem Gemeindeschreiber und dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Gemäss Verfassung und Gesetz besteht die Möglichkeit, eine geheime Abstimmung zu verlangen. Das genaue Vorgehen wird der Gemeindepräsident bei Bedarf im Detail erläutern.

Nach diesen einleitenden Worten stellt der Gemeindepräsident formell fest, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung gemäss Vorgaben erfolgt ist. Die Botschaft wurde rechtzeitig und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist an sämtliche Haushalte der Gemeinde versandt.

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung ist somit eröffnet. Wie immer wird der Verlauf der Gemeindeversammlung mit Ton aufgezeichnet. Alle Referenten werden gebeten, am Mikrofon ihren Namen und ihren Wohnort anzugeben. Damit wird sichergestellt, dass das Protokoll korrekt und vollständig verfasst werden kann.

Der Gemeindepräsident gibt die Traktandenliste bekannt:

1. Baureglement (Teilrevision); Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen

2. Schutzzonenplan; Revision

Fachlich unterstützt wird der gemeinderätliche Referent heute Abend durch den Abteilungsleiter Hochbau, Stephan Deuber.

Beide Traktanden werden an die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 überwiesen.

Gemäss § 27 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Schwyz sind Abänderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie zu den zugehörigen Vorschriften an der Gemeindeversammlung nicht zulässig. Anträge auf Änderung der behördlichen Vorlagen konnten im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der öffentlichen Planaufgabe gestellt werden. Ein nochmaliges Antragsrecht besteht nicht. Beide Sachgeschäfte bedürfen vor der Inkraftsetzung die Annahme durch das Schwyzer Stimmvolk an der Urnenabstimmung sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Eine Änderung an der Reihenfolge der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

Der Gemeindepräsident hält fest, dass zum Traktandum 2 "Revision Schutzzonenplan" beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht worden ist. Das Gericht hat am 27. Juni 2025 bereits entschieden, den superprovisorischen Antrag abzulehnen, wonach das besagte Traktandum von der heutigen Traktandenliste abgesetzt werden sollte. Beantragt wurde aber genau für diesen Fall gleichzeitig, dass die Volksabstimmung vom 28. September 2025 im Falle einer Annahme dieser Vorlage aufgehoben werden soll. Aus zeitlichen Gründen ist das Urteil in dieser Sache zum heutigen Zeitpunkt natürlich noch offen.

Vorgeworfen wird dem Gemeinderat Schwyz, dass bereits der Antrag auf Seite 14 "Die Revision der Schutzzonenplanung wird genehmigt." zu ungenau, unklar, unvollständig und damit rechtswidrig sei. Es stelle sich nämlich die Frage, welche Erlasse und Pläne die Revision der Schutzzonenplanung umfassen würde und was der konkrete Inhalt sei. Umso mehr falle dies ins Gewicht, weil gleichzeitig weder der Reglementstext samt Anhängen, noch die zu genehmigenden Schutzzonenpläne in der Botschaft abgedruckt seien.

Tatsächlich sind die Detailunterlagen zur Revision der Schutzzonenplanung derart umfassend (zusammen mit den Objektblättern ergeben sie einen Bundesordner), dass der Gemeinderat aus Gründen der Verhältnismässigkeit bewusst darauf verzichtet hat, diese in der physischen Botschaft abzubilden und den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Schutzzonenplan ist im Massstab 1:10'000 gehalten und im Format A3 für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kaum lesbar und deshalb wenig aussagekräftig.

Der Gemeinderat hat bewusst entschieden, die Stimmbevölkerung in der Botschaft auf Seite 2 darauf hinzuweisen, dass die "detaillierten Dokumentationen" mittels QR-Code auf der Website der Gemeinde Schwyz einsehbar sind und diese auch direkt bei der Abteilung Hochbau konsultiert werden können. Er ist überzeugt, dass dies im vorliegenden Sachgeschäft eine vernünftige Vorgehensweise ist und sich Interessierte damit detailliert über die Schutzzonenplanung informieren können. Gemäss Recherchen verfügen mehr als 95 % Prozent der stimmberechtigten Bevölkerung in der Schweiz über einen Zugang zum Internet, wonach dies vertretbar ist. Für die heute Anwesenden besteht ausserdem die Möglichkeit, den Schutzzonenplan in seiner Originalgrösse zu begutachten und gleichzeitig eine physische Version des Reglements mitzunehmen.

Der Gemeinderat Schwyz hat bis am 18. Juli 2025 Zeit, seine Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsgericht abzugeben. Bis wann das Verwaltungsgericht über die Streitsache entscheidet, ist noch offen. Sollte die Gemeinde Schwyz in dieser Stimmrechtsbeschwerde vor Verwaltungsgericht unterliegen, würde die Volksabstimmung über die Schutzzonenplanung im schlimmsten Fall kassiert – also für ungültig erklärt. Das würde bedeuten, dass der Gemeinderat das Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt erneut dem Stimmvolk unterbreiten müsste.

Ein Rückweisungsantrag des Geschäfts müsste begründet werden, damit darüber entschieden werden kann. Dies wird bei Bedarf genauer behandelt.

1. Baureglement (Teilrevision); Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen

Gemeinderat Christof Zumbühl erläutert, wie Land stark an Wert gewinnt, wenn es neu einer Bauzone zugewiesen wird. Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz wird bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe von 20 % geschuldet. Für die Berechnung des Mehrwerts wird das Grundstück zuerst vor und anschliessend nach der Zonenplanänderung geschätzt. Die Differenz entspricht dem Mehrwert. Auf diesen Mehrwert muss eine Abgabe von 20 % entrichtet werden. Die Schätzungen erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Erheblicher Mehrwert entsteht aber nicht nur bei Einzonungen, sondern auch bei Um- und Aufzonungen. Bei einer Aufzoning wird beispielsweise eine 3-geschossige Wohnzone in eine 4-geschossige Wohnzone aufgezont. Dementsprechend kann ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert werden. Bei einer Umzoning wird beispielsweise eine Gewerbezone in eine Wohnzone umgezont. Bekanntlich liegt der Landpreis in der Wohnzone in der Regel deutlich höher als in der Gewerbezone. Das Planungs- und Baugesetz sieht vor, dass Gemeinden bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht eine Mehrwertabgabe einführen können, aber nicht müssen. Eine Gestaltungsplanpflicht wird nicht für einzelne Kleinstparzellen, sondern in der Regel bei grösseren Arealen vorgegeben. Die Festlegung der Gestaltungsplanpflicht erfolgt durch die Stimmbewölkerung, womit sie demokratisch legitimiert ist. Zudem wird die Mehrnutzung durch den Gestaltungsplan bei der Mehrwertabgabe nicht berücksichtigt. Dazu ein konkretes Beispiel: Aus der erwähnten Wohnzone W3 wird mit der Aufzoning eine W4. Zusammen mit dem Gestaltungsplan können sogar fünf Vollgeschosse realisiert werden. Effektiv angerechnet wird aber nur ein zusätzliches Vollgeschoss.

Für den Gemeinderat ist damit klar, dass die Mehrwertabgabe auch bei Um- und Aufzonungen eingeführt werden soll und muss. Egal, ob ein Grundstück ein-, um- oder aufgezont wird, es entstehen wesentliche Mehrwerte und es gibt keinen Grund, hier einen Unterschied zu machen. Durch die zusätzlichen Menschen, die in der Gemeinde leben und arbeiten werden, wird auch die kommunale Infrastruktur stärker belastet. Ein Beispiel ist Seewen-Feld: Aufgrund des hier neu geschaffenen Wohnraums muss auch ein neues Schulhaus für mehrere Millionen Franken gebaut werden. Zudem werden Einzonungen aufgrund der Vorgaben des Raumplanungsgesetzes künftig eher die Ausnahme sein. Vielmehr gilt es, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Dementsprechend werden durch Um- und Aufzonungen mehr Menschen auf gleicher Fläche wohnen und arbeiten. In diesem Zusammenhang wird es auch wichtig sein, dass es Orte gibt, wo sich die Leute in der Freizeit aufhalten und erholen können. Dadurch entstehen der Gemeinde insgesamt Mehrkosten. Diese Mehrkosten sollen nicht nur von der Allgemeinheit getragen, sondern auch von den Grundeigentümern mitfinanziert werden, die von der Um- oder Aufzoning profitieren. Die Verwendungszwecke der Gelder sind im Planungs- und Baugesetz abschliessend vorgeschrieben. Beispielsweise können die finanziellen Mittel für Erschliessungsanlagen eingesetzt werden. Alternativ kann auch ein gleichwertiger Infrastrukturvertrag abgeschlossen werden. Theoretisch kann sogar für ein um- oder aufgezontes Gebiet ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen und das Geld direkt vor Ort reinvestiert werden.

Wichtig zu wissen ist, dass die Mehrwertabgabe nicht sofort fällig wird, sondern erst, wenn das Land verkauft oder ein konkretes Bauvorhaben abgeschlossen wurde. Zudem muss keine Abgabe geleistet werden, wenn der Mehrwert weniger als Fr. 30'000.00 beträgt. Durch die zulässige Mehrnutzung ergibt sich auch ein höherer Landpreis. Dies ist an sich nicht problematisch, sofern dieser höhere Landpreis in einem vernünftigen Verhältnis zur Mehrnutzung steht. Zugleich wird gerade durch den höheren Landpreis der Anreiz geschaffen, das Grundstück bestmöglich zu nutzen und Unternutzungen zu vermeiden. Ferner darf nicht vergessen werden, dass Eigentümern 80 % ihres Gewinns bleibt, ohne dass sie dafür etwas tun mussten. Wenn Land aufgrund einer Zonenplanänderung einen Mehrwert von 1 Mio. Franken hat, wird man sozusagen "über Nacht" um Fr. 800'000.00 reicher. Ausserdem liegt der Wert des zusätzlich realisierbaren Wohnraums deutlich über der Mehrwertabgabe. Die Rechnung ist denkbar einfach: Je mehr Wohnungen auf demselben Grundstück nach einer Um- oder Aufzoning gebaut werden können, desto günstiger müssten die einzelnen Wohneinheiten werden. In der Realität kann aber beobachtet werden, dass die zusätzlichen Wohnungen gleich oder noch teurer angeboten werden, als dies vor der Aufzoning der Fall war. Die Gründe liegen aus Sicht des Gemeinderats unter anderem in der hohen Nachfrage, der angestrebten Gewinnmaximierung, in Spekulationen und so weiter, aber nicht in der Mehrwertabgabe.

Wie bei Einzonungen entstehen auch bei Um- und Aufzonungen beträchtliche Mehrwerte. Diese sollen im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls abgegolten werden. Das ist notwendig, weil die kommunale Infrastruktur stärker belastet wird. Die Gelder aus der Spezialfinanzierung werden in den öffentlichen Raum investiert und kommen so der Gesamtbevölkerung zugute. Schlussendlich liegt es im Interesse von allen, an einem möglichst attraktiven, lebenswerten Ort zu Hause zu sein und zu arbeiten.

Anträge des Gemeinderats

1. Die Änderung des Baureglements zur Einführung einer Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt. Das Geschäft wird stillschweigend an die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 überwiesen.

2. Schutzzonenplan; Revision

Gemeinderat Christof Zumbühl startet die Präsentation mit einigen Bildern (*Folie 10*). Schwyz hat aus seiner Sicht eine sehr schöne Landschaft und ein intaktes Ortsbild. Diesen Qualitäten sollte man Sorge tragen. Die Bilder zeigen aber auch, weshalb eine Schutzzonenplanung notwendig ist.

Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass er mit einer Schutzzonenplanung nicht nur "Freudensprünge" auslöst. Dennoch ist er verpflichtet, eine solche Planung zu erarbeiten. Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind geschützt. Konkret sind damit Feucht- und Trockenwiesen, Feld- und Ufergehölze sowie Hecken und Trockenmauern gemeint. Natürlich sind diese nicht alle geschützt, sondern nur, sofern sie eine gewisse ökologische Bedeutung haben. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die effektiv schützenswerten Objekte in einem Plan bezeichnet werden. Die rechtskräftige Schutzzonenplanung der Gemeinde Schwyz ist bereits sehr alt und in verschiedenen Bereichen nicht mehr aktuell. Das führt zu Unsicherheiten bei den Betroffenen und zu Schwierigkeiten im Vollzug. Teilweise sind Objekte schon seit längerer Zeit abgegangen und müssten kompensiert werden. Teilweise gab es auch gewisse Ungenauigkeiten in der damaligen Aufnahme der Schutzobjekte. Für bereits vorhandene, aber noch nicht inventarisierte Schutzobjekte können noch keine kommunalen Beiträge entrichtet werden. Im Übrigen müssen Betriebe mit Direktzahlungen 7 % ihrer Flächen als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaften. Liegt ein Objekt innerhalb dieser Biodiversitätsförderflächen, können zusätzlich kommunale Beiträge geleistet werden. Aus diesen Gründen war eine Überarbeitung der Schutzzonenplanung angezeigt.

Schwyz befindet sich auch im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, kurz ISOS genannt. Lange Zeit wurde diesem Inventar kaum Beachtung geschenkt, bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichts aus dem Jahr 2009 betreffend der Gemeinde Rüti im Zürcher Oberland. Darin hat das Bundesgericht gerügt, dass das ISOS in einer langjährigen Planung nicht berücksichtigt wurde, weshalb diese nochmals von Beginn weg erarbeitet werden musste. Das ist für alle Beteiligten äusserst un schön. Das Bundesgericht hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sich Gemeinden mit dem ISOS und anderen Schutzinventaren auseinandersetzen müssen. Gleichzeitig muss gemäss Raumplanungsgesetz auch die Siedlungsentwicklung nach innen ermöglicht werden. Es liegt auf der Hand, dass die Vereinbarkeit dieser beiden Interessen eine grosse Herausforderung darstellt. Dies führt zu Unsicherheiten bei Bauherrschaften und bei Planern. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, eine behördenverbindliche Leitplanung zu erlassen. Dabei handelt es sich um ein wichtiges Arbeitsinstrument, welches schon verschiedentlich angewendet worden ist und mit dem gute Erfahrungen gemacht werden konnten. Es "übersetzt" die zum Teil schon älteren Inventare in eine aktuelle Planungs- und Beurteilungsgrundlage.

Die nun überarbeitete Schutzzonenplanung besteht im Wesentlichen aus dem Schutzzonenplan (*grosse Abbildung auf Folie 13*) und dem Schutzreglement, wie es analog von Zonenplan und Baureglement bekannt ist. Das Reglement beschreibt, was in der jeweiligen Zone gestattet und was unter Umständen nicht zulässig ist. Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes kommen noch Objektblätter dazu, welche das jeweilige Element dokumentieren und umschreiben.

Im Bereich Natur und Landschaft wird zwischen linearen und flächigen Schutzobjekten unterschieden. Diese sind nicht alle geschützt. Ein Beispiel dazu: Feld- und Ufergehölze sowie Hecken gelten als geschützt, wenn sie eine minimale Länge von 10 Metern aufweisen, wenn sie über einheimische und standortgerechte Sträucher und über einzelne Bäume verfügen und wenn es sich nicht um Wald und nicht um eine Formschnitthecke handelt. Nur wenn diese Kriterien kumulativ erfüllt sind, liegt ein schützenswertes Objekt vor. Eine Thujahecke wird und soll nicht unter Schutz gestellt werden. Die flächigen Objekte, konkret die Feucht- und Trockenwiesen, zeichnen sich durch besondere Artenvielfalt aus.

Hier kann wiederum der Link zu den Biodiversitätsförderflächen gezogen werden, welche mindestens 7 % der bewirtschafteten Fläche ausmachen müssen. Liegen die Schutzobjekte innerhalb dieser Förderflächen, fallen sie – wenn überhaupt – nur bedingt ins Gewicht.

Die bezeichneten Schutzobjekte bilden die Voraussetzung für die Bewirtschaftungsverträge. In diesen Verträgen wird die Art und Weise der Bewirtschaftung geregelt. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für die finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde. Die kommunalen Beiträge richten sich dabei nach kantonalen Vorgaben. Hinzu kommen in der Regel Gelder von Bund und Kanton. Die Schutzobjekte sind mit der Planung gewissermassen "eingefroren". Dennoch kann es sein, dass ein Schutzobjekt entfernt wurde oder aus bestimmten Gründen entfernt werden soll. In solchen Fällen wird mit den Betroffenen nach einer gangbaren Ersatzlösung gesucht. Laufende Kontrollen sind notwendig, weil die Bilanz der Schutzobjekte stets positiv sein muss.

Im Bereich des Ortsbildschutzes werden drei Hauptkategorien unterschieden. *Gemeinderat Christof Zumbühl nimmt Bezug auf die Abbildung auf Folie 16.* Die siedlungsnahen Grünräume entsprechen im Wesentlichen der Umgebungsschutzzone des ISOS. Der schwarze Perimeter entspricht der Zone mit erhöhten Anforderungen. Hier gelangt die Leitplanung Ortsbild zur Anwendung. Schliesslich entspricht der rote Perimeter dem ISOS-Gebiet mit dem höchsten Erhaltungsziel A. Zusätzlich in diesen Perimeter aufgenommen wurden die Gebiete Hinterdorf und Tschalun. Auch in diesen Gebieten soll und muss weiterhin eine sanfte Entwicklung gestützt auf das Raumplanungsgesetz gewährleistet werden. Bauherrschaften oder Planer sollen frühzeitig auf die Gemeinde zugehen, damit der Prozess begleitet werden kann. Oftmals wird der Gestaltungsbeirat Christian Wagner beigezogen, mit dem die Gemeinde sehr gute Erfahrungen machen konnte. Die Baukommission kann ausserdem einen Studienauftrag oder einen Wettbewerb verlangen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird dies aber nur selten und insbesondere bei grösseren und wichtigen Überbauungen der Fall sein, wobei grössere Investoren sich solche Prozesse gewohnt sind und einen Studienauftrag oder Wettbewerb häufig von sich aus anstossen. Wichtig zu erwähnen ist, dass die flächigen Festlegungen in der vorliegenden kommunalen Schutz-zonenplanung nicht mit der derzeitigen Revision des kantonalen Schutzinventars verwechselt werden dürfen, wo es um den Schutz der Einzelobjekte geht.

Die Gemeinde arbeitet seit 2016 – nunmehr seit rund 9 Jahren – an der Überarbeitung der Schutz-zonenplanung. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet mit verschiedenen externen Interessenvertretungen, unter anderem auch der Bauernvereinigung Schwyz. Die von der Schutz-zonenplanung unmittelbar betroffenen Eigentümer und Landwirte wurden direkt angeschrieben und informiert. Parallel dazu fand eine öffentliche Mitwirkung statt. Anschliessend folgten die kantonale Vorprüfung und die öffentliche Auflage. Mit sämtlichen Einsprechern wurden Gespräche geführt und nach einer gütlichen Lösung gesucht. Als Ergebnis wurden nur drei Einsprachen weitergezogen. Diese drei Beschwerden wurden vom Regierungsrat abgewiesen, womit das Rechtsmittelverfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Damit war der Weg frei, das Geschäft für die heutige Gemeindeversammlung zu traktandieren. Im Vorfeld wurde zusätzlich am 1. Mai 2025 eine Informationsveranstaltung organisiert. Schlussendlich wird die Bevölkerung von Schwyz an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 das letzte Wort haben. Anschliessend folgt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit diesem Vorgehen wurde aus Sicht des Gemeinderats eine umfassende Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet.

Wie eingangs erwähnt, steht der Gemeinderat in der Pflicht, eine Schutzzonenplanung zu erlassen. Diese soll möglichst aktuell sein; schliesslich bildet sie die Grundlage für die Bewirtschaftungsverträge. Die Schutzzonenplanung soll aber auch Planungs- und Rechtssicherheit bei Bauvorhaben im Ortsbild schaffen. Mit der Schutzzonenplanung wird nichts unter eine "Käseglocke" gesteckt oder absolut erhalten, vielmehr soll sie aufzeigen, unter welchen Rahmenbedingungen das Orts- und Landschaftsbild weiterentwickelt werden kann und soll. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesem Instrument und durch die Mithilfe von allen Betroffenen die Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort gestärkt werden kann.

Anträge des Gemeinderats

1. Die Revision der Schutzzonenplanung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die RPK verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt. Das Geschäft wird stillschweigend an die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 überwiesen.

Schlusswort

Gemeindepräsident Peppino Beffa bedankt sich im Namen des gesamten Gemeinderats für die Teilnahme an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung sowie das Interesse an den Geschäften. Alle Anwesenden sind zum gemütlichen Apéro im Foyer mit musikalischer Begleitung eingeladen. Die Budget-Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 10. Dezember 2025 statt, die Rechnungs-gemeinde am 8. April 2026. Im Namen des Gemeinderats wünscht der Gemeindepräsident allen eine erholsame Sommerzeit und alles Gute.

Der Gemeindepräsident

 Peppino Beffa

Der Gemeindeschreiber

 Michael Schär



Vom Gemeinderat genehmigt am 11. Juli 2025 (GRB-Nr. 193)